

Juni 2013

Inhalt:

Leitvorstellungen .....	3
Handlungsfeld Naturschutz .....	4
Handlungsfeld Landwirtschaft .....	4
Handlungsfeld Waldwirtschaft .....	4
Handlungsfeld Erneuerbare Energien .....	5
Handlungsfeld Regionale Vermarktung .....	5
Handlungsfeld Tourismus und Naherholung .....	5
Handlungsfeld Bildung für nachhaltige Entwicklung .....	6
Landesweite PLENUM-Ziele .....	7
Naturschutzziele .....	7
Nutzungsbezogene Ziele .....	8
Integrative Ziele .....	8
Häufige Fragen .....	9
Für welche Maßnahmen können Fördermittel beantragt werden? .....	9
Wer kann einen Förderantrag stellen? .....	10
Wie hoch ist die Förderung? .....	11
Wie läuft das Antragsverfahren ab? .....	12
Fallbeispiele, Hinweise .....	14
Förderung allgemein .....	14
Investitionen .....	14
Studien, Konzeptionen .....	15
Gastronomie und Vermarktung .....	15
Tourismus .....	16
Öffentlichkeitsarbeit .....	16
Erneuerbare Energien .....	16
Streuobst, Biotop- und Artenschutz .....	16
Kontakt und Antragsunterlagen .....	18

**Hinweis: Diese Broschüre enthält Erläuterungen zum Antragsformular und ergänzt dieses somit. Broschüre und Formular sind über die Geschäftsstelle zu beziehen (vgl. S. 18).**

## Leitvorstellungen

Im Landkreis Tübingen sind vielfältige Kulturlandschaften wie Schönbuch, Albrauf, Neckartal, Gäu und Rammert mit bedeutenden Baudenkmälern und angesehenen Bildungseinrichtungen vereinigt. Dabei wirken die baulichen Sehenswürdigkeiten wie die historischen Altstädte, die Wurmlinger Kapelle oder das Kloster Bebenhausen genauso landschaftsprägend wie Streuobstwiesen, Rebhänge, Flussauen und Wälder. Diese einzigartige Landschaft soll dauerhaft erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.

Mit Hilfe von PLENUM, dem Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von **Natur** und **Umwelt**, sollen die zahlreichen schon vorhandenen Initiativen und Bestrebungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt und neue Ansätze gefördert werden. Menschen mit Handicap und Langzeitarbeitslose sollen dabei aktiv mit in den Prozess der nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung eingebunden werden.

PLENUM setzt auf Freiwilligkeit, Beteiligung aller Landnutzer, Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten und Hilfe durch Anschubfinanzierung. Wir möchten die hohe Kaufkraft in der Region zur Vermarktung regionaler, naturschonend erzeugter Produkte nutzen und die Hochschulen mit ihrer Innovationskraft in die Umsetzung von Projekten einbeziehen.

PLENUM im Landkreis Tübingen unterstützt folgende Handlungsfelder:

## Handlungsfeld Naturschutz

Wir wollen die charakteristische Eigenart und Vielfalt unserer Natur und Landschaft im PLENUM-Gebiet mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt pflegen und entwickeln und Beeinträchtigungen des Funktions- und Leistungsvermögens des Naturhaushalts reduzieren oder auch beseitigen. Den hier lebenden Menschen und unseren Gästen soll dieses Naturraumpotential als eine besondere Standortqualität bewusst sein und vermittelt werden.

## Handlungsfeld Landwirtschaft

Wir wollen Perspektiven für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung im PLENUM-Gebiet aufzeigen und fördern. Die einzigartige Kulturlandschaft soll erhalten und vor dem Hintergrund sich wandelnder Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden. Diese Weiterentwicklung erfolgt vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen sowie der Sicherung und Förderung der Biodiversität. Ziel ist die Vermarktung nachhaltig erzeugter, regionaler Produkte unter Inwertsetzung der einzigartigen Kulturlandschaft. Insbesondere den Kleinoden Streuobst und Weinbau ist ein besonderes Augenmerk zu widmen.

## Handlungsfeld Waldwirtschaft

Wir wollen den Wald im PLENUM-Gebiet als bedeutenden Erholungsraum und artenreichen Lebensraum entwickeln und eine naturnahe Waldwirtschaft fördern, die möglichst viele Waldfunktionen sicherstellt. Dafür möchten wir den Artenschutz im Wald fördern und neue Impulse für die Nachfrage, Verwendung und Verarbeitung heimischen Holzes geben.

### **Handlungsfeld Erneuerbare Energien**

Wir wollen die Energiewende unterstützen. Örtliche Energiekonzepte sollen zur Verringerung des Energieverbrauchs beitragen und neue Wege aufzeigen. Die Energieversorgung soll in allen Teilen des Landkreises so aus- und umgebaut werden, dass der Bevölkerung, der Wirtschaft und dem Verkehr langfristig ein möglichst vielseitiges, natur- und umweltfreundliches Energieangebot zur Verfügung steht.

### **Handlungsfeld Regionale Vermarktung**

Wir wollen ökologisches Wirtschaften und eine regionale Vermarktung unserer Produkte fördern und hiermit die herausragenden Werte von Natur und Landschaft im Sinne des Prinzips „Schützen durch Nützen“ dauerhaft sichern und weiterentwickeln. Im Vordergrund stehen die Erzeugung qualitativ hochwertiger, gesunder Lebensmittel sowie der größtmögliche Schutz der Naturgüter (z. B. Grundwasser, Boden) und eine energiesparende Bewirtschaftung. Die Vernetzung von Stadt und Land ist uns ein besonderes Anliegen.

### **Handlungsfeld Tourismus und Naherholung**

Wir wollen unsere charakteristische Landschaft im Einklang mit dem Natur- und Kulturerbe als Erholungslandschaft weiter entwickeln. Für die hier lebenden Menschen und unsere Gäste wollen wir für die Erholung ausreichend große Freiräume sichern, gestalten und funktional miteinander vernetzen. Die Bedeutung als Sport-, Kultur- und Tourismusraum wollen wir nachhaltig stärken und mit den Bestrebungen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und Landnutzung vernetzen.

### **Handlungsfeld Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Wir wollen die Zielsetzungen und Projektinhalte von PLENUM im Landkreis Tübingen der Bevölkerung und unseren Gästen vermitteln. PLENUM soll als Kommunikations- und Kooperationsplattform dienen; wir wollen Strukturen schaffen, die eine bestmögliche Vernetzung aller Handlungsfelder gewährleisten und in die sich alle Interessierten vollumfänglich einbringen können.

## Landesweite PLENUM-Ziele

Das PLENUM-Projektgebiet Landkreis Tübingen zählt zu den herausragenden Landschaften in Baden-Württemberg, in denen der Naturschutz neue Wege geht. Regionale Fragestellungen sollen unter der Zielsetzung einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Umwelt in einer engen Verknüpfung von Naturschutz, Landwirtschaft, Handwerk, Tourismus und Kultur bearbeitet werden.

PLENUM ist ein Naturschutzprojekt. Alle geförderten Maßnahmen müssen daher unmittelbar oder mittelbar dem Naturschutz im PLENUM-Projektgebiet Landkreis Tübingen dienen und zur Erfüllung der PLENUM-Ziele beitragen. Diese sind:

### Naturschutzziele

1. Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der landschaftlichen Eigenart im Projektgebiet
2. Erhaltung und Entwicklung von naturverträglich genutzten landwirtschaftlichen Flächen
3. Erhaltung und Entwicklung von vernetzenden landschaftlichen Strukturen
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher repräsentativer Waldbestände
5. Schonende Behandlung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auenbereiche und Taleinhänge
6. Sicherung und naturnahe Entwicklung der wichtigsten Stillgewässer und Riede sowie Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
7. Sicherung aller Moore und Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
8. Erhaltung besonderer geomorphologischer Strukturen und der Lebensräume, die sie beherbergen

## Nutzungsbezogene Ziele

9. Unterstützung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die die PLENUM-Naturschutzziele fördert
10. Schaffung von Vermarktungsstrukturen für Produkte, die unter Beachtung der PLENUM-Naturschutzziele erzeugt wurden (PLENUM-Erzeugungskriterien, Antragsformular Anlagen 1 und 2)
11. Schaffung von Solidargemeinschaften zwischen Erzeugern, Verarbeitern, Handel, Gastronomie und Verbrauchern für die unter Beachtung der PLENUM-Naturschutzziele erzeugten Produkte
12. Entwicklung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung in Einklang mit den PLENUM-Naturschutzzielen
13. Information und Beratung der Kommunen und Unternehmen im Projektgebiet hinsichtlich Einführung und Umsetzung besonders natur- und umweltverträglicher Wirtschaftsweisen

### Integrative Ziele

14. Weiterentwicklung der umweltpädagogischen Angebote und Öffentlichkeitsarbeit / Information der Bevölkerung, der Landnutzer, der Besucher und der Verbraucher über das PLENUM-Projekt
15. Weiterentwicklung und Vernetzung bestehender Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
16. Umsetzung von Projektideen zu PLENUM aus lokalen und regionalen Agenda 21-Prozessen

## Häufige Fragen

### Für welche Maßnahmen können Fördermittel beantragt werden?

Für Maßnahmen, die den o. g. PLENUM-Zielen dienen und den Fördervoraussetzungen der Landschaftspflegerichtlinie entsprechen, können Fördermittel beantragt werden. Die PLENUM-Förderung in dem Projektgebiet Landkreis Tübingen wird über die jeweils gültige Landschaftspflegerichtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg abgewickelt.

Förderfähig nach der *Landschaftspflegerichtlinie* (im Folgenden **LPR**) sind insbesondere:

- Dienstleistungen und (projektbezogene) Konzeptionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur
- Investitionskosten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- Konzeptionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Vermarktung ökologischer und regionaler Erzeugnisse)
- Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Verarbeitung und Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse)

Die Projekte im Bereich der Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse) sollen wirtschaftlich tragfähig sein, d. h. sie sollen sich nach spätestens drei Jahren Laufzeit wirtschaftlich selbst tragen oder die Weiterführung muss in anderer Weise gesichert sein.

Der Antragsteller muss in seiner Wirtschaftsweise einen hohen Standard bezüglich Naturschutz, naturnaher Landbewirtschaftung, artgerechter Tierhaltung und Umweltschutz erfüllen. Die PLENUM-

Erzeugungskriterien (s. Antragsformular, Anlagen 1 und 2) stellen i. d. R. die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten dar.

Projekte, die im Rahmen von geltenden Bestimmungen durchgeführt werden bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 BNatSchG), können nicht gefördert werden.

Projekte sollen nicht gefördert werden, wenn ihre Ziele auf andere Weise kostengünstiger erreicht werden können. Wenn andere Fördermöglichkeiten für ein den PLENUM-Zielen dienendes Projekt bestehen, sollen diese ausgeschöpft werden. Das PLENUM-Team wird Antragsteller hierbei, soweit möglich, beratend unterstützen. Eine zusätzliche Förderung durch PLENUM kann nicht erfolgen, wenn dies durch die in Anspruch genommenen Förderprogramme ausgeschlossen ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### Wer kann einen Förderantrag stellen?

Förderanträge können stellen:

Landwirte; Verbände oder Vereine; Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte; sonstige Personen des Privatrechts; Kommunen (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe von PLENUM-Projekten orientiert sich an den Fördersätzen der jeweils gültigen Landschaftspflegerichtlinie. Je nach Bedeutung des Projektes für die Umsetzung der PLENUM-Projektziele bedeutet dies: Zuschüsse bis 90 % der zuwendungsfähigen Kosten sind möglich. Der durchschnittliche Fördersatz von PLENUM-Projekten liegt aber bei 50 %. Eigene Projekte der Kommunen werden in der Regel mit maximal 50 % bezuschusst. Hier wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein erhebliches Eigeninteresse an dem Projekt besteht.

Wesentlich für die Förderentscheidung ist der Beitrag, den das Projekt zur PLENUM-Zielerreichung leistet (z. B. Größe der betroffenen Fläche und erwartete Naturschutzwirkung). Positiv zu berücksichtigen ist die Bedeutung eines Projekts für die Integration / Bürgerbeteiligung und die Akzeptanz und den Verlauf des Gesamtprojektes. Innovative Ansätze sind bei der Förderentscheidung ebenfalls besonders zu berücksichtigen. Negative Nebenwirkungen eines Projektes (fehlende Umwelt- und Naturverträglichkeit), mangelnder Förderbedarf (Projekt trägt sich auch ohne Förderung) oder unzureichende Erfolgsaussichten können zu einer Verringerung des Fördersatzes oder zur Ablehnung führen.

Bei der Förderentscheidung haben Projekte, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der Naturschutzziele in den PLENUM-Kerngebieten leisten (Projektziele 1 - 8, siehe Kapitel „Ziele“), höchste Priorität. Bei Projekten mit nutzungsbezogenen oder integrativen Zielen ist wesentlich, welche Auswirkungen auf die Naturschutzziele zu erwarten sind.

Der gesamte Landkreis Tübingen ist PLENUM-Gebiet.

Die Förderung von flächenbezogenen Projekten ist i. d. R. an das Kerngebiet gebunden. Anderweitige Fördermaßnahmen sollen einen

erkennbaren Zusammenhang mit Naturschutzzielen innerhalb des Kerngebietes aufweisen.

## Wie läuft das Antragsverfahren ab?

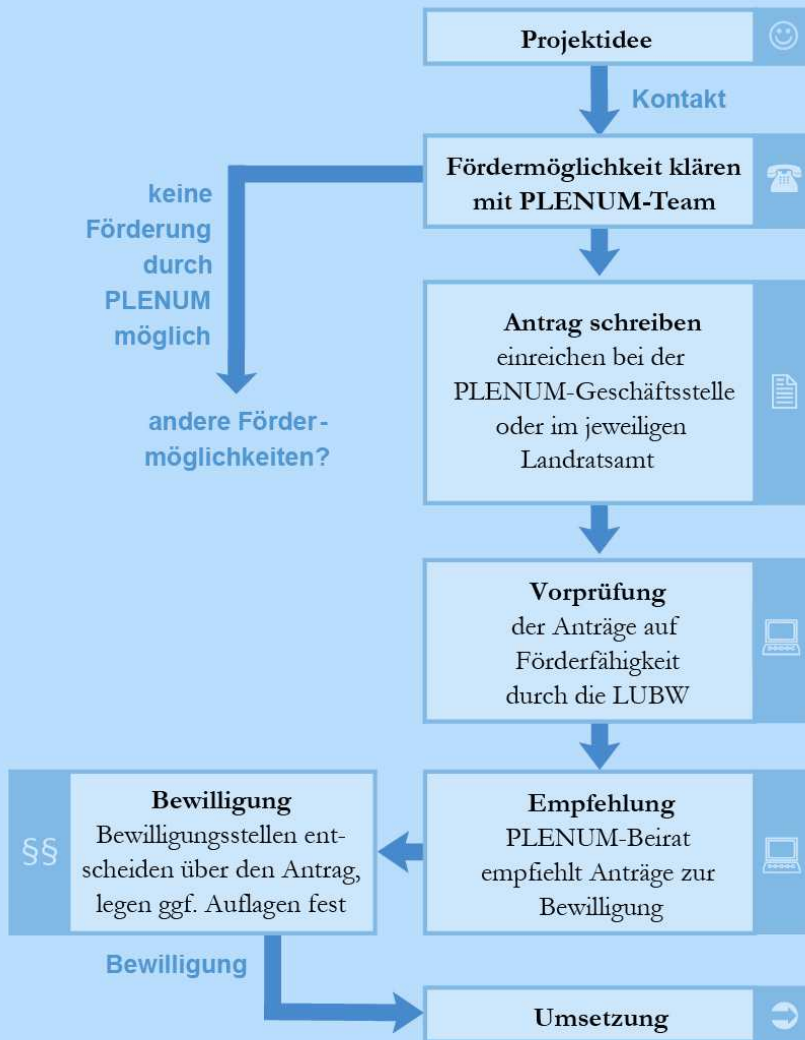
PLENUM-Projektanträge sind an die Geschäftsstelle (siehe S. 17) zu richten. Die Anträge werden vom PLENUM-Team bearbeitet und von LUBW / MLR auf Förderwürdigkeit und -fähigkeit geprüft. Die förderwürdigen Projekte werden danach vom PLENUM-Beratungsgremium (Fachbeirat) zur Förderung empfohlen oder nicht empfohlen. Die Förderentscheidung und Bewilligung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen (Landratsamt Tübingen, Regierungspräsidien Tübingen).

Mit der Bewilligung von Mitteln sind in der Regel projektspezifische Auflagen verbunden (Anbringen von PLENUM-Logo und -Projekthinweis, Abgabe von Daten zum Projekt), auch um eine spätere Evaluation des Förderprojektes zu gewährleisten.

Bewilligte Projekte müssen vom Antragsteller vorfinanziert und zu meist im laufenden Jahr umgesetzt und abgewickelt werden (Zwischenbericht, Verwendungsnachweis).

Größere Projekte können ggf. in Einzelfällen auch über die Grenze eines Haushaltsjahres hinaus bewilligt werden. Gesamtprojekt und jährlich vorgesehene Einzelschritte müssen hierzu dokumentiert werden.

## Ein Projekt beantragen - so funktioniert's



Quelle: LUBW 2010 (bearbeitet nach VIVA IDEA)

## Förderhinweise und Fallbeispiele

### Förderung allgemein

- Voraussetzung für alle PLENUM geförderten Projekte ist das Vorhandensein eines Naturschutznutzens der Maßnahmen.
- Um möglichst viele Projekte anstoßen und fördern zu können, sollte die durchschnittliche Förderquote aller Projekte eines Jahres in einem PLENUM-Projektgebiet in der Größenordnung von 50 % liegen.
- Für Projekte des Handlungsfelds Information (Umweltbildung, Themenpfade) dürfen maximal 20 % der jährlichen Fördermittel eines PLENUM-Gebietes eingesetzt werden.
- Förderungen von Investitionen in einem landwirtschaftlichen Betrieb (nach LPR Abschnitt D1) sollten in der Regel in Anlehnung an die Vorgaben von Abschnitt D2 (Förderung der Kulturlandschaft) mit maximal 40 % erfolgen.
- Förderung von Projekten nach LPR Teil B (Biotop- und Artenschutz) über PLENUM ist weiterhin möglich, auch wenn wie im Landkreis Tübingen parallel ein Landschaftserhaltungsverband (LEV) existiert. Überwiegend sollten derartige Maßnahmen jedoch über den LEV stattfinden, die Steuerung obliegt dem PLENUM-Team.

### Investitionen

- Bei Förderungen von landwirtschaftlichen Betrieben nach D1 müssen diese über die PLENUM-Erzeugungskriterien hinaus auch Naturschutzleistungen erbringen. Hintergrund ist, dass für die Extensivflächen zu größeren Teilen staatliche Förderung gewährt wird. Die zusätzlichen Naturschutzleistungen können jedoch auch durch die geförderten Maßnahmen selbst erbracht werden, wenn diese hohe Naturschutzwirkungen beinhalten und damit meist weniger wirtschaftliche Effekte aufweisen, z. B. Pro-

jekte, die die Bewirtschaftung von Extensivgrünland unterstützen.

- Geräte: Nicht förderwürdig sind universell einsetzbare Geräte (z. B. Kreiselmäher, Transportanhänger etc.), deren Zweckbindung nicht sichergestellt werden kann. Bei Geräten zur Grünlandpflege ist zu beachten, dass keine Doppelförderung (PLENUM und MEKA bzw. LPR) stattfinden darf. Bei Geräten zur Obstbaumpflege und -nutzung sind die Maßnahmen- und Gerätekosten nicht in den MEKA-Sätzen enthalten, so dass eine Förderung über PLENUM möglich ist.

### Studien, Konzeptionen

- FFH-Verträglichkeitsstudien sind als Bestandteile von PLENUM-Anträgen förderfähig. Sie können auch den alleinigen Inhalt eines Antrags darstellen mit der Zielsetzung, dass bei positivem Ergebnis ein späterer Antrag zur eigentlichen Projektumsetzung eingereicht werden soll.

### Gastronomie und Vermarktung

- Voraussetzungen für alle durch PLENUM geförderten land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekte sind das Vorhandensein eines Naturschutznutzens der Maßnahmen und die Einhaltung der PLENUM-Erzeugungskriterien. Die in die Projekte einbezogenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe müssen die Erzeugungskriterien erfüllen.
- Gastronomie: Gefördert werden Öffentlichkeitsarbeit (Schulungen, Flyer, Tafeln etc.) und Konzeptionen (Vermarktungskonzeptionen etc.), wenn sie Naturschutzziele beinhalten und von Antragsgemeinschaften (nicht einzelnen Betrieben) eingereicht werden. Gefördert werden können außerdem Gerätschaften zur Produktion, Verarbeitung und Lagerung, z. B. Kühlaggregate.

### Tourismus

- Voraussetzungen für alle über PLENUM geförderten touristischen Projekte sind Bezüge zum Landschaftstourismus oder zu naturverträglichen regionalen Produkten.
- Landwirtschaftliche Partner bei Tourismusprojekten müssen die PLENUM-Erzeugungskriterien erfüllen.
- Wanderwege: In der Regel werden über PLENUM keine Wanderwege gefördert, es sei denn sie weisen eine hohe Qualität auf, die über eine Zertifizierung z. B. durch das Deutsche Wanderinstitut belegt wird. Die Erstellung der Konzeption und die Zertifizierung dieser Wanderwege sind über PLENUM förderwürdig. Die Beschilderung wird nicht gefördert.

### Öffentlichkeitsarbeit

- Märkte und Informationsveranstaltungen werden von PLENUM in der Regel maximal drei Mal mit degressivem Fördersatz gefördert, Förderhöchstsatz ist 70 %.
- Entwicklungs- und Druckkosten sind bei Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit Naturschutz grundsätzlich förderfähig.

### Erneuerbare Energien

- Im Handlungsfeld erneuerbare Energien werden nur Investitionen gefördert, die naturschutzbedingt sind und die nicht Anlagen betreffen, die durch das EEG gefördert werden.

### Streuobst, Biotop- und Artenschutz

- Die PLENUM-Förderung von Baumpflanzungen über LPR B1 (Biotopgestaltung und Artenschutz) wird an folgende Bedingungen geknüpft:  
Eine entsprechende Anlage von Streuobstbeständen muss eine großräumige Flächen- und Breitenwirkung besitzen sowie einen Vorbildcharakter aufweisen. Sie ist in eine Gesamtkonzeption



einzubinden, die auch die langfristige Erhaltung (Nachpflanzung und Pflege) sicherstellt. Dazu wird erwartet, dass hinter dem Antrag eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Personen oder Institutionen steht. Die Anlage oder Wiederherstellung sonstiger einzelner Streuobstbestände sowie Anträge durch Einzelpersonen werden über PLENUM nicht gefördert.

- Im Bereich von Baumpflegemaßnahmen über LPR B2 (Biotop- und Landschaftspflege) findet durch PLENUM keine Förderung statt. PLENUM fördert im Bereich Landschafts- und Biotoppflege grundsätzlich keine immer wiederkehrenden Daueraufgaben, sondern versucht, Flächen in naturschonende Bewirtschaftung zu überführen oder zu halten.
- Schulungen zu Baumpflegemaßnahmen über LPR E3 (Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur) sind dann als PLENUM-Projekte förderfähig, wenn sie dazu dienen, das Wissen über Baumschnitt zu vermitteln und damit eine Multiplikatorenwirkung erzielen.

## Kontakt und Antragsunterlagen

### Projektanträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Adresse und Rechtsstatus (Privatperson, Unternehmen, Körperschaft des öffentl. Rechts usw.) des Antragstellers / des Projektträgers
- Projekttitlel und Kurzbeschreibung des Projekts
- Darstellung, welche PLENUM-Ziele das Projekt unterstützt und welcher Beitrag zur Zielerreichung zu erwarten ist
- Einfacher Zeitplan mit den Eckdaten (Beginn, wichtige „Meilensteine“, voraussichtlicher Abschlusstermin)
- Bei flächenbezogenen Projekten: Angabe der betroffenen Flächen / Flurstücke, ggf. Lageplan als Anlage
- Voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes mit Gliederung in Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Beschaffung von Gegenständen über 500 €, Reisekosten sowie Kosten für Leistungen Dritter
- Finanzierungsplan für die Projektumsetzung
- Ausführungen zu Gewinnerwartungen / Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit (nur bei Vermarktungsprojekten)
- Angaben zu den PLENUM-Erzeugungskriterien (nur bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten), s. Anlagen 1 und 2 des Antrags
- Beantragte Fördersumme sowie Erklärung über weitere, an anderer Stelle beantragte Förderungen
- Ansprechpartner für das Projekt mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail) für den Fall von Rückfragen
- Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

**Für die Antragstellung stehen Formulare zur Verfügung, die bei der Geschäftsstelle angefordert werden können:**

**Landratsamt Tübingen  
Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen  
07071 / 207-4004  
[www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)**